

Amt/Abt.:

Bauamt

Abteilung Stadtplanung/Umwelt

Bearbeitung:

Katharina Karnstedt

Gebäude/Zimmer:

Markt 21 / 205

Telefon

03904 479-353

Fax

03904 479-399

Mail:

katharina.karnstedt@haldensleben.de

Begründung für den Verzicht auf eine Lärmaktionsplanung im Rahmen der dritten Stufe der EU-Lärmkartierung

Auf Grundlage der gesetzlichen Regelung der 34. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) forderte das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Stadt Haldensleben zur Umsetzung der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung in Sachsen-Anhalt gemäß EU-Umgebungsrichtlinie an Hauptverkehrsstraßen auf. Eine Lärmkartierung erfasst bestimmte Lärmquellen in dem betrachteten Gebiet, welche Lärmbelastungen von ihnen ausgehen und wie viele Menschen davon betroffen sind, und macht damit die Lärmprobleme und negativen Lärmauswirkungen sichtbar. Die für die Lärmkartierung zu berücksichtigenden Hauptverkehrsstraßen wurden anhand von Einwohnerdaten und Verkehrsbelegungsdaten, welche der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt bereitstellte, ermittelt. Das entsprechende schalltechnische Gutachten für die sich aus den Verkehrsbelegungsdaten und betroffenen Einwohnerzahlen ergebenden Abschnitte der Bundesstraßen 71 und 245 wurde durch die Stadt Haldensleben in den Jahren 2012 und 2013 beauftragt und fertiggestellt.

Im Anschluss an die Lärmkartierung folgt normalerweise, unter Berücksichtigung von Vorschlägen, Anregungen und Kritiken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, die Erstellung von Entwürfen von Lärmaktionsplänen zur Regelung von „Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ im Rahmen einer gesamtplanerischen Problemlösung und -vermeidung. Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 27.04.2017 im Rahmen der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung auf eine Lärmaktionsplanung zu verzichten. Aufgrund des Erfordernisses, die Öffentlichkeit an der Lärmaktionsplanung zu beteiligen, wurde zuvor, in der Zeit vom 17.02.-17.03.2017, das schalltechnische Gutachten sowie die Begründung zum Verzicht einer Lärmaktionsplanung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Verzicht auf die Lärmaktionsplanung gingen nicht ein.

Im Rahmen der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung wurden in Sachsen-Anhalt Aktualisierungen an den Ergebnissen der 2. Stufe der EU-Lärmkartierung (2012) vorgenommen, die auf den aktuellen Ergebnissen der Bundesverkehrswegezählung 2015 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur basieren. Der daraus resultierende vollständige Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt über die durchgeführte Lärmkartierung an Hauptverkehrsstraßen (2017) für die Stadt Haldensleben ist der beigefügten Anlage zu entnehmen. Alle Gemeinden, die betroffene Einwohner ermittelt haben, die nächtlichem Umgebungslärm an Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind, der oberhalb von $L_{\text{Night}} = 55\text{dB(A)}$ liegt, sollen nun im Rahmen der 3. Stufe der EU-Lärmkartierung die Möglichkeiten einer Lärmaktionsplanung prüfen. Für die Stadt Haldensleben betrifft dies 89 Einwohner entlang der Bundesstraße 71 (B71). Zwei detaillierte EU-Lärmkarten aus 2017 für den Lärmindex L_{Night} (Nacht-Lärmkarte) in der Stadt Haldensleben sind ebenfalls der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die §§ 47 a-f der Lärmaktionsplanung des BImSchG gelten für Umgebungslärm, welcher durch den Menschen, insbesondere unter dem Aspekt der vorhandenen Infrastruktur, verursacht wurde. Da die Lärmaktionsplanung speziell für Hauptverkehrsverbindungen mit überörtlichem Charakter, in Haldensleben und Wedringen für die B71, erstellt werden soll, ist eine Aufgabenzuweisung an die Gemeinden fraglich. In einem Musterverfahren hatte die Gemeinde Wolmirsleben dagegen geklagt. Durch das Urteil vom 02.09.2015 hatte das VG Magdeburg die Klage abgewiesen, jedoch Berufung zugelassen. Mit der ab dem 01.11.2015 gültigen Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) des Landes Sachsen-Anhalt ist geregelt, dass die Gemeinde für die Ausarbeitung, Überprüfung und Überarbeitung von Lärmkarten (Anhang Nr. 1.2.10 Immi-ZustVO) und für die Aufstellung, Überprüfung und Überarbeitung von Lärmaktionsplänen (Anhang Nr. 1.2.12 Immi-ZustVO) zuständig ist. Spätestens mit der Zurückweisung der Berufung der Gemeinde Wolmirsleben durch das OVG Magdeburg mit Beschluss vom 14.07.2016 ist jedoch geklärt, dass die Gemeinden in Sachsen-Anhalt für die Lärmkartierung zuständig sind. Mögliche Maßnahmen zur Entlastung der betroffenen Einwohner entlang der Hauptverkehrsstraßen sind beispielsweise die Reduzierung der

fahrzeugseitigen Geräuschemissionen, eine Verbesserung des Verkehrsflusses, ein lärmindernder Fahrbahnbelag bzw. eine Instandsetzung der Fahrbahnoberfläche, Verkehrslenkungen oder Schallschutzwände. Die Durchführung dieser Maßnahmen obliegt zuständigkeitshalber nicht in der Verantwortung der Stadt Haldensleben, sondern u.a. der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt als Straßenbaulastträger.

Darüber hinaus erscheint die Aufstellung eines Lärmaktionsplanes aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses für die B71 nicht notwendig. Die Planung der B71n sieht eine südliche Ortsumfahrung des Ortes Wedringen vor. Die B71, welche zurzeit noch durch Wedringen führt, stellt eine äußerst wichtige Verbindung für Pendler und Fernverkehr in den Norden bzw. zur naheliegenden A14 dar. Dementsprechend hoch ist die Frequentierung der Straße im Bereich der Ortslage. Mit Fertigstellung der Ortsumgehung B71n wird die Ortsdurchfahrt jedoch derart entlastet, dass daraufhin eine Lärmbeeinträchtigung der Wohnhäuser ausgeschlossen werden kann.



Waldmann
Bauamtsleiter

Anlagen
texterwähnt